

Meisterschaftsspielordnung (KMSpO) für Kreisligen und Kreisklassen im Volleyballkreis Oberberg (VK)

Anlage 1 zur KSpO

§ 1 Einleitung

Die KMSpO regelt mit ihren Bestimmungen, ergänzend zur VSpO sowie KSpO, die Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebes für Kreisligen und Kreisklassen.

§ 2 Eingliederung der Mannschaften

- (1) Jeder Mitgliedsverein des WVV im VK hat das Recht an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen dem WVV und VK gegenüber nachgekommen ist.
- (2) Mannschaften des vergangenen Spieljahres spielen im neuen Spieljahr in der Leistungsklasse, die sie im vergangenen Spieljahr nach § 7 VSpO bzw. §§ 9 bzw. 10 KMSpO erreicht haben. Der Meldeschluß wird vom Verbandsspielausschuß (VSA) per Meldebogen bekanntgegeben.
Für die unterste Spielklasse wird der Meldetermin vom KSpW festgelegt.
- (3) Mannschaften neuer Mitgliedsvereine werden in der untersten Spielklasse des VK eingegliedert.
- (4) Auf Kreisebene (KL, 1.KK und 2.KK) können beliebig viele Mannschaften eines Vereins spielen. Für die anderen Spielklassen gelten die Bestimmungen gemäß § 6,6 VSpO.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Es gelten die Bestimmungen nach § 8 VSpO.
- (2) Die Spielberechtigung für eine Leistungsklasse nach § 4 (1-3) VSpO schließt das Teilnahmerecht an Breiten- und Freizeitspielrunden des VK aus.

§ 4 Leistungsklassen (KL, 1.KK, 2.KK) und Staffelstärke

- (1) Im Normalfall spielt jede Staffel mit 9 (neun) Mannschaften.
- (2) Die Staffeln der Kreisliga (Damen und Herren) spielen mit mindestens 6 (sechs) Mannschaften pro Staffel.
Sollte die Kreisliga die unterste Spielklasse im VK sein, sind die Absätze 3 und ggf. 5 anzuwenden.
- (3) Um den Pflichtspielbetrieb einer Staffel aufnehmen zu können, müssen mindestens 5 (fünf) Mannschaften für diese Staffel gemeldet worden sein.
- (4) Bei weniger als 5 (fünf) Mannschaften für eine Staffel (nur 1.KK und 2.KK) werden diese Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse aufgenommen (2.KK in 1.KK, 1.KK in KL).
- (5) Sollte nur eine Spielklasse (getrennt nach Damen und Herren) auf Kreisebene existieren, muß bei weniger als 5 (fünf) Mannschaften nach Absprache mit dem Bezirksspielfwart Rheinland eine Sonderregelung vorgenommen werden.

§ 5 Auf- und Abstiegsregelung für die Kreisligen

- (1) Als Normalregelung gilt:
Die erstplatzierte Mannschaft steigt in die Bezirksklasse (BK) auf. Die zweitplatzierte Mannschaft spielt gegen eine andere zweitplatzierte Mannschaft einer vom VSA festzulegenden KL um das Recht der Teilnahme am Relegationsspiel gegen eine drittletzte Mannschaft einer vom VSA festzulegenden BK.
- (2) Es steigen die letzte und vorletzte Mannschaft der KL in die 1. Kreisklasse (1.KK) ab.
- (3) Steigen aus der BK 3 (drei) Mannschaften in die KL ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger der KL zur 1.KK auf insgesamt 3 (drei) Mannschaften.
- (4) Steigen aus der BK mehr als 3 (drei) Mannschaften in die KL ab, erfolgt eine Aufstockung der Staffelstärke der KL.
Ein Abstieg von mehr als 3 (drei) Mannschaften aus der KL zur 1.KK ist nicht möglich.

§ 6 Sonderregelung

Bei Zugehörigkeit des VK zu den 20 (zwanzig) stärksten Kreisen (§ 7,2a VSpO) steigen die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der KL in die BK auf.

Die drittplatzierte Mannschaft trägt gegen die drittletzte Mannschaft einer vom VSA festzulegenden BK ein Relegationsspiel um einen BK-Platz aus.

§ 7 Auf- und Abstiegsregelung der 1. und 2. Kreisklassen

- (1) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- (2) Die drittplatzierte Mannschaft trägt gegen die drittletzte Mannschaft der höheren Spielklasse (Normalfall) bzw. gegen die Mannschaft, die den Relegationsplatz belegt (Sonderfall) ein Relegationsspiel um einen KL-Platz bzw. 1.KK-Platz aus.

- (3) Es steigen die letzte und vorletzte Mannschaft der 1. KK in die 2.KK ab.
Steigen aus der KL 3 (drei) Mannschaften in die 1.KK ab, so müssen auch 3 (drei) Mannschaften aus der 1.KK in die 2.KK absteigen
- (4) Ein Abstieg aus der 2.KK ist nicht möglich

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 14 VSpO und des § 3 Anlage 1 zur VSRO jedoch mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
- a) Sollten in einer Staffel Einzelbegegnungen stattfinden, so ist die Heimmannschaft verpflichtet, gemäß § 13,1b KFO einen 1. und 2. neutralen Schiedsrichter zu stellen.
 - b) Bei Spielverlegungen hat der Antragsteller für einen neutralen 1. und 2. Schiedsrichter sowie Schreiber und 2 (zwei) Linienrichter zu sorgen
Die Kosten des 1. und 2. Schiedsrichters sind gemäß § 13,1f KFO vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Kommt eine Mannschaft der unter Abs. 1a und b genannten Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21,1h VSpO bzw. § 10,2 KSpO (Nichtstellung von Schiedsrichtern) ausgesprochen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese KMSpO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.